



MÜLLABFUHRORDNUNG 2006

Auf Grund des § 15 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. Mai 1990, mit dem die Abfallwirtschaft in Tirol geregelt wird (Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz), LGBl. Nr. 50/1990 in der Fassung LGBl. Nr. 44/2003, wird vom Gemeinderat der Gemeinde Axams mit Gemeinderatsbeschluss vom 11.9.2006 folgende Müllabfuhrordnung verordnet:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

1. Der gesamte auf den Grundstücken der Gemeinde Axams anfallende Hausmüll und Sperrmüll ist durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Axams gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
2. Von der Abholpflicht ausgenommen sind:
 - a) die in § 9 angeführten Abfälle, die zum Zweck ihrer Verwertung getrennt zu sammeln und zum Recyclinghof der Gemeinde Axams zu bringen sind,
 - b) kompostierfähige Abfälle, die zulässigerweise auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle kompostiert werden,
 - c) Baum-, Strauch- und Heckschnitt sowie Fenster und Balkonblumen, die gemäß § 10 Absatz 2 zur Kompostieranlage der Gemeinde Axams zu bringen sind.
 - d) betriebliche Abfälle, die einer Verwertung zugeführt oder in einer Anlage des Betriebsinhabers zulässigerweise behandelt oder abgelagert werden und
 - e) gefährliche Abfälle.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Hausmüll sind alle nicht gefährlichen Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Zif. 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 102.
2. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
3. Sperrmüll ist jener Hausmüll, der wegen seiner Größe oder Form nicht in den für die Sammlung des Hausmülls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.

4. Betriebliche Abfälle sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme des Hausmülls. Dazu zählen u.a. die in Gewerbe- und Industriebetrieben, in landwirtschaftlichen und sonstigen Betrieben im Zusammenhang mit den Produktionsabläufen anfallenden Abfälle.
5. Gefährliche Abfälle sind jene Abfälle, die gemäß einer Verordnung nach § 4 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 102, als gefährlich festgelegt sind.
6. Eigenkompostierer sind Inhaber von kompostierfähigen Abfällen, die kompostierfähige Abfälle auf jenem Grundstück kompostieren, auf dem diese anfallen.

§ 3
Festlegung der Grundstücke,
die von der Abholpflicht ausgenommen sind

Von der Abholpflicht sind folgende Grundstücke ausgenommen:

1. unbebaute Grundstücke,
2. mit den nachstehend angeführten Gebäuden bebaute Grundstücke im Gemeindegebiet Axams, mit Ausnahme der Axamer Lizum:
 - a) Wohnhäuser Anton-Kirchbner-Weg 6, 8 und 10 (früher Sonnleiten 3 – 5)
 - b) Wohnhäuser Burglechnerstraße 8 und 8a,
 - c) Wohnhaus Dornach 19 und Bauernhäuser Dornach 21 und 23,
 - d) Wohnhäuser Einsiedeln 2 und 3,
 - e) Wohnhäuser Gerichtsäcker 2b bis 14,
 - f) Wohnhäuser Kalchgruben 11a, 13 bis 13d,
 - g) Wohnhäuser Kalchgruben 37a bis 37d,
 - h) Wohnhäuser Kirchfeld 3, 5, 6, 7, 8, 8a, 9, 10, 11, 11a, 12, 13 und 14,
 - i) Wohnhäuser Kirchfeld 15 und 16,
 - j) Wohnhäuser Kirchweg 1, 3, 5, 7, 9 und 11 (früher Sonnleiten 11, 13 bis 16),
 - k) Wohnhäuser Köhlgasse 4 bis 9 und 11,
 - l) Wohnhäuser Köhlgasse 10, 12, 13 und 15,
 - m) Wohnhäuser Köhlgasse 14, 15a bis 18,
 - n) Wohnhäuser Omesmahder 7 bis 19 (früher Sonnleiten 6 bis 10),
 - o) Wohnhäuser Pafnitz 21, 23 und 25,
 - p) Wohnhäuser Schießstandweg 11, 12, 13, 14, 15, 17 und 19,
 - q) Wohnhäuser Schießstandweg 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 12,
 - r) Wohnhaus Schloßgasse 9,
 - s) Wochenendhaus Sendersweg 4,
 - t) Wohnhäuser Sonnleiten 16, 18, 20, 22 bis 61 (früher Sonnleiten 12, 28 bis 43 und 46),
 - u) Wohnhäuser Zifres 5 bis 6b, Bauernhaus Zifres 7, Wohnhäuser Zifres 8 bis 9,
 - v) Bauernhaus Zifres 10, Wohnhäuser Zifres 11 und 12,
 - w) Wohnhäuser Zifres 15 bis 20.
3. mit den nachstehend angeführten Gebäuden bebaute Grundstücke in der Axamer Lizum:
 - a) Hotel Lizumerhof, Axamer Lizum 3 und Axamer Lizum 4,

- b) ehemalige Bundesheerunterkunft, Axamer Lizum 5,
- c) Liftstationen Olympiabahn, Hoadl I und Hoadl II, Axamer Lizum 6,
- d) Liftstationen Schönboden, Karleiten, Pleissen, ohne Hausnummer,
- e) Restaurant Hoadlhaus, Axamer Lizum 7,
- f) Auswertungsgebäude Schiklub Axams, Axamer Lizum 13,
- g) Schafalm, Axamer Lizum 14,
- h) Jausenstation Dohlennest, ohne Hausnummer,
- i) Jausenstation Pleissenhütte, ohne Hausnummer,
- j) Bergrestaurant Sunnalm, ohne Hausnummer,
- k) Hirtenunterkunft Singer, ohne Hausnummer,
- l) Naturfreundehaus Birgitzköpflhaus, ohne Hausnummer.

§ 4

Festlegung der Sammelstellen für die von der Abholpflicht ausgenommenen Grundstücke

Für die von der Abholpflicht ausgenommenen Grundstücke und Gebäude gelten folgende Sammelstellen:

1. für die im Gemeindegebiet Axams, mit Ausnahme der Axamer Lizum, ausgenommenen Grundstücke und Gebäude:
 - a) für die Wohnhäuser Anton-Kirchbner-Weg 6, 8 und 10 (früher Sonnleiten 3 bis 5):
Sammelstelle nördlich des Wohnhauses Anton-Kirchbner-Weg 4 (früher Sonnleiten 2),
 - b) für die Wohnhäuser Burglechnerstraße 8 und 8a:
Sammelstelle beim Wohnhaus Burglechnerstraße 10,
 - c) für das Wohnhaus Dornach 19 und die Bauernhäuser Dornach 21 und 23:
Sammelstelle südlich des Wohnhauses Dornach 25,
 - d) für die Wohnhäuser Einsiedeln 2 und 3:
Sammelstelle beim Wohnhaus Einsiedeln 1,
 - e) für die Wohnhäuser Gerichtsäcker 2b bis 14:
Sammelstelle beim Wohnhaus Gerichtsäcker 2,
 - f) für die Wohnhäuser Kalchgruben 11a, 13 bis 13d:
Sammelstelle beim Wohnhaus Kalchgruben 15,
 - g) für die Wohnhäuser Kalchgruben 37a bis 37d:
Sammelstelle beim Wohnhaus Kalchgruben 39,
 - h) für die Wohnhäuser Kirchfeld 3, 5, 6, 7, 8, 8a, 9, 10, 11, 11a, 12, 13 und 14:
Sammelstelle am Platz östlich der Wohnhäuser Kirchfeld 1 und Kirchfeld 3,
 - i) für die Wohnhäuser Kirchfeld 15 und 16:
Sammelstelle nördlich des Wohnhauses Kirchfeld 2,
 - j) für die Wohnhäuser Kirchweg 1, 3, 5, 7, 9 und 11 (früher Sonnleiten 11, 13 bis 16):
Sammelstelle am östlichen Ende der Gemeindestraße Kirchweg (früher Sonnleiten), Grundstück Nr. 3417,
 - k) für die Wohnhäuser Köhlgasse 4 bis 9 und 11:
Sammelstelle auf Grundstück Nr. 700, östlich der Wohnhäuser Köhlgasse 3 und Köhlgasse 5,

- l) für die Wohnhäuser Köhlgasse 10, 12, 13 und 15:
Sammelstelle südlich des Wohnhauses Köhlgasse 12,
 - m) für die Wohnhäuser Köhlgasse 14, 15a bis 18:
Sammelstelle östlich des Wohnhauses Dornach 51,
 - n) für die Wohnhäuser Omesmahder 7 bis 19 (früher Sonnleiten 6 bis 10):
Sammelstelle am östlichen Ende der Gemeindestraße Omesmahder (früher Sonnleiten), Grundstück Nr. 3523,
 - o) für die Wohnhäuser Pafnitz 21, 23 und 25:
Sammelstelle am Beginn der Privateinfahrt zum Wohnhaus Pafnitz 25,
 - p) für die Wohnhäuser Schießstandweg 11, 12, 13, 14, 15, 17 und 19:
Sammelstelle an der Kreuzung Schießstand mit Vinzenz-Zegg-Straße,
 - q) für die Wohnhäuser Schießstandweg 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 12:
Sammelstelle an der Kreuzung Schießstand mit Miselsstraße,
 - r) für das Wohnhaus Schloßgasse 9:
Sammelstelle am Südwesteck des Grundstückes Nr. 223/3 (= Wohnhaus Schloßgasse 9),
 - s) für das Wohnhaus Sendersweg 4:
Sammelstelle nördlich des Wohnhauses Sendersweg 2,
 - t) für die Wohnhäuser Sonnleiten 16, 18, 20, 22 bis 61 (früher Sonnleiten 12, 28 bis 43 und 46):
Sammelstelle nordwestlich des Wohnhauses Sonnleiten 23 (früher Sonnleiten 46),
 - u) für die Wohnhäuser Zifres 5 bis 6b, Bauernhaus Zifres 7, Wohnhäuser Zifres 8 bis 9:
Sammelstelle am südlichen Ende der Gemeindestraße Zifres, Grundstück Nr. 3312,
 - v) für das Bauernhaus Zifres 10 sowie die Wohnhäuser Zifres 11 und 12:
Sammelstelle am südlichen Ende der Gemeindestraße Zifres, Grundstück Nr. 3285,
 - w) für die Wohnhäuser Zifres 15 bis 20:
Sammelstelle im Südosteck des Grundstückes Nr. 1436/2 (= Wohnhaus Zifres 20).
2. für die in der Axamer Lizum ausgenommenen Grundstücke und Gebäude:
- a) für das Hotel Lizumerhof, Axamer Lizum 3 und Axamer Lizum 3:
Sammelstelle beim Geräteschuppen der Axamer Lizum Aufschließungs AG auf Grundstück Nr. 3059/11 westlich der Talstation der Olympiabahn,
 - b) für die ehemalige Bundesheerunterkunft, Axamer Lizum 5:
Sammelstelle an der Kreuzung des Zufahrtsweges zum Hotel Lizumerhof mit dem Zufahrtsweg zur ehemaligen Bundesheerunterkunft,
 - c) für die Liftstationen Olympiabahn, Hoadl I und Hoadl II, Axamer Lizum 6:
Sammelstelle am Parkplatz der Axamer Lizum Aufschließungs AG auf den Grundstücken Nr. 3059/11 und Nr. 3059/76 nördlich der Talstation der Olympiabahn und des Doppelsesselliftes Hoadl I oder
Sammelstelle am Parkplatz der Axamer Lizum Aufschließungs AG auf Grundstück Nr. 3059/76 im Bereich des Sporthauses Apperl in Axamer Lizum,
 - d) Liftstationen Schönboden, Karleiten, Pleissen, ohne Hausnummer:
Sammelstelle bei der Talstation Schönbodenlift,

- e) für Restaurant Hoadlhaus, Axamer Lizum 7:
Sammelstelle beim Geräteschuppen der Axamer Lizum Aufschließungs AG auf Grundstück Nr. 3059/11 westlich der Talstation der Olympiabahn,
- f) für das Auswertungsgebäude des Schiklubs Axams, Axamer Lizum 13:
Sammelstelle an der Kreuzung des Parkplatzes auf Grundstück Nr. 3445 mit der Zufahrt zur Schafalm,
- g) für die Schafalm, Axamer Lizum 14:
Sammelstelle an der Kreuzung des Parkplatzes auf Grundstück Nr. 3445 mit der Zufahrt zur Schafalm,
- h) für die Jausenstation Dohlennest:
Sammelstelle bei der Axamer Lizum Alm, Axamer Lizum 1,
- i) für die Jausenstation Pleissenhütte:
Sammelstelle am Parkplatz der Axamer Lizum Aufschließungs AG auf den Grundstücken Nr. 3059/11 und Nr. 3059/76 nördlich der Talstation der Olympiabahn und des Doppelsesselliftes Hoadl I,
- j) für das Bergrestaurant Sunnalm:
Sammelstelle am Parkplatz der Axamer Lizum Aufschließungs AG auf den Grundstücken Nr. 3059/11 und Nr. 3059/76 nördlich der Talstation der Olympiabahn und des Doppelsesselliftes Hoadl I,
- k) für die Hirtenunterkunft Singer:
Sammelstelle bei der Axamer Lizum Alm, Axamer Lizum 1,
- l) für das Naturfreundehaus Birgitzköpflhaus:
Sammelstelle am Parkplatz der Axamer Lizum Aufschließungs AG auf Grundstück Nr. 3059/76 im Bereich des Sporthauses Apperl in Axamer Lizum.

§ 5

Festlegung der Art, der Größe und der Anzahl der Müllbehälter

1. Art und Größe der zu verwendenden Müllbehälter:
Für die Sammlung des Hausmülls und der kompostierfähigen Abfälle (biogene Abfälle, Biomüll) sind folgende Müllbehälter oder Müllsäcke zu verwenden:
 - a) Müllsäcke für Hausmüll 60 Liter
 - b) Müllkübel für Hausmüll 110, 120, 240 Liter
 - c) Müllgroßbehälter für Hausmüll 770 und 1.100 Liter
 - d) Biomüllsäcke 10, 15, 60 und 120 Liter
 - e) Biomüllkübel 60, 120 und 240 Liter

2. Anzahl der zu verwendenden Müllbehälter:
Für die Sammlung der nachstehend angeführten Abfälle werden folgende Mindestbehältervolumen festgelegt:
 - a) für lose in die Müllbehälter
eingebrachten Hausmüll 2,6 Liter je Einwohner und Woche
 - b) für maschinell gepressten
Hausmüll 5,2 Liter je Einwohner und Woche
 - c) für kompostierfähige Abfälle
(biogene Abfälle, Biomüll) 3,0 Liter je Einwohner und Woche
Für kompostierfähige Abfälle (biogene Abfälle, Biomüll) ist keine Mindestgebühr zu entrichten, wenn diese nachweislich kompostiert werden.

3. Hausmüll wird nur in festgelegten Müllbehältern entsorgt, die mit gültigen Müllwertmarken der Gemeinde Axams versehen sein müssen. Im Falle der Verwendung von Müllsäcken dürfen nur die im Gemeindeamt Axams gegen Verrechnung zu beziehenden Müllsäcke verwendet werden.
4. Überfüllte Müllbehälter werden nicht entleert.
5. Kompostierfähige Abfälle (biogene Abfälle, Biomüll), die weder auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle kompostiert werden, noch zum Recyclinghof der Gemeinde Axams gebracht werden, werden nur in festgelegten Biomüllbehältern entsorgt, die mit gültigen Müllwertmarken der Gemeinde Axams versehen sein müssen. Im Falle der Verwendung von Biomüllsäcken dürfen nur die im Gemeindeamt Axams gegen Verrechnung zu beziehenden Biomüllsäcke verwendet werden.

§ 6

Festlegung des Aufstellungsortes der Müllbehälter für die Entleerung

Die für die Sammlung des Hausmülls und der kompostierfähigen Abfälle (biogene Abfälle, Biomüll) festgelegten Müllbehälter sind am jeweiligen Abholtag zur Entleerung oder Abholung bereitzustellen. Die Bereitstellung hat auf jenen Grundstücken zu erfolgen, auf denen Hausmüll und kompostierfähiger Abfall (biogene Abfälle, Biomüll) anfällt, und zwar in unmittelbarer Nähe einer öffentlichen Straße. Falls das Grundstück an keine öffentliche Straße angrenzt, sind die Müllbehälter am Abholtag zur nächstgelegenen öffentlichen Straße zu bringen, in der Axamer Lizum zur nächstgelegenen öffentlichen Straße oder zur nächstgelegenen privaten Zufahrtsstraße zum jeweiligen Grundstück. Die zur Entleerung dort abgestellten Müllbehälter dürfen nicht verkehrsbehindernd aufgestellt werden und müssen am Abholtag wieder entfernt werden. Falls Sammelstellen festgelegt sind, hat die Bereitstellung der Müllbehälter an der jeweiligen Sammelstelle zu erfolgen.

§ 7

Festlegung der Zeitpunkte der Entleerung

1. Mit Ausnahme der in der Axamer Lizum gelegenen Grundstücke werden die zur Sammlung des Hausmülls mit Ausnahme der kompostierfähigen Abfälle (biogene Abfälle, Biomüll) festgelegten Müllbehälter alle zwei Wochen nach einem von der Gemeinde Axams erstellten Abfuhrplan von der öffentlichen Müllabfuhr entleert oder abgeholt. Die Entleerung oder Abholung beginnt um 6.30 Uhr des Abholtages.
2. An den Sammelstellen in der Axamer Lizum werden die zur Sammlung des Hausmülls mit Ausnahme der kompostierfähigen Abfälle (biogene Abfälle, Biomüll) festgelegten Müllbehälter und Müllsäcke wie folgt entleert:
 - a) von Dezember bis April alle zehn Tage,
 - b) von Mai bis November einmal im Monat.

Die genauen Tage der Entleerung werden nach einem von der Gemeinde Axams erstellten Abfuhrplan festgelegt. Die Entleerung oder Abholung beginnt um 6.30 Uhr des Abholtages.

3. Die zur Sammlung der kompostierfähigen Abfälle (biogene Abfälle, Biomüll) festgelegten Müllbehälter und Müllsäcke werden an folgenden Zeitpunkten entleert:
 - a) auf den östlich des Axamer Baches, im Ortsteil Axamer Lizum sowie an den Gemeindestraßen Knappen, Einsiedeln und Köhlgasse gelegenen Grundstücken an jedem Montag ab 6.30 Uhr,
 - b) auf den westlich des Axamer Baches gelegenen Grundstücken..... an jedem Dienstag ab 6.30 Uhr.
 - c) Ist einer der angeführten Tage ein Feiertag, so verschiebt sich der Zeitpunkt der Entleerung auf den nächsten Werktag.

§ 8

Festlegung des Systems der Abholung des Sperrmülls

Sperrmüll ist
jeden Montag..... von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr,
jeden Mittwoch..... von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und
jeden Samstag..... von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
zum Recyclinghof der Gemeinde Axams zu bringen und dort in den dafür zur Verfügung stehenden Behälter einzubringen. Fällt einer dieser Wochentage auf einen Feiertag bleibt der Recyclinghof geschlossen.

§ 9

Festlegung des Systems zur Sammlung der getrennt zu sammelnden, dem Hausmüll zuzuordnende Abfälle

1. Die nachstehend angeführten, von der Abholpflicht ausgenommenen Abfälle sind zum Zweck ihrer Verwertung getrennt zu sammeln. Diese Abfälle sind zum Recyclinghof der Gemeinde Axams zu bringen und dort in die jeweils dafür zur Verfügung stehenden Behälter einzubringen.
 - a) Bücher
 - b) Elektrogeräte
Elektrogroßgeräte, Elektrokleingeräte, Bildschirmgeräte, Kühl- und Gefriergeräte, Gasentladungslampen und dergleichen.
 - c) Glas
Glasabfälle sind Abfälle aus Glas wie Glasgebilde, Bruchglas und dergleichen, die als Haushaltsmüll anfallen, mit Ausnahme von
 - ca) Fensterglas,
 - cb) Spiegelglas,

- cc) Leuchtstoffröhren und Glühbirnen,
- cd) Glas, das mit gefährlichen Abfällen, insbesondere mit Lösungsmitteln, Emulsionen und dergleichen befüllt oder stark verunreinigt ist.

d) Holz bis höchstens 5 m³

e) Metallabfälle (Haushaltsschrott)

Metallabfälle (Haushaltsschrott) sind Abfälle aus Metall, die als Hausmüll anfallen, wie z.B. Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, jegliche Art von Alteisen, Fahrräder usw., mit Ausnahme von

ea) Kunststoff-Metallverbindungen mit erheblichem Kunststoffanteil,

eb) Gasflaschen, insbesondere Propangasflaschen und Sauerstoffflaschen, Nicht zu den Metallabfällen gehören:

Autowracks, Geräte mit Holz- oder Kunststoffgehäusen, elektrische Haushaltsgeräte, Spraydosen, Mineralöldosen, Kühlgeräte usw.

f) Metallverpackungen

Metallverpackungen sind Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen usw.

Nicht zu den Metallverpackungen gehören:

Spraydosen, nicht restentleerte Mineralöldosen

g) Papier und Kartonagen

Papierabfälle (Altpapier und Kartonagen) sind Abfälle aus Papier, Pappe und Karton, die als Hausmüll anfallen, mit Ausnahme von Papieren, die mit Lackresten, Lebensmittelresten, Fetten, Ölen, Klebstoffen, Lösungsmitteln, Krankheitskeimen, Sekreten und dergleichen verunreinigt sind.

Nicht zu den Papierabfällen gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Zellophan, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zigarettenverpackungen und Schokoladeverpackungen, mit Lack- und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier

h) Problemstoffe

Problemstoffe sind gefährliche Abfälle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen, wie z.B. Öle und ölhaltige Abfälle, Medikamente und Körperpflege-mittel, Pflanzenschutzmittel, Gifte, Holzschutzmittel, Haushaltsreiniger, Lösemittel, Farben und Lacke, Säuren, Laugen, Trockenbatterien, Autobatterien, Fotochemikalien, Druckgasverpackungen.

Weiters gelten als Problemstoffe jene gefährlichen Abfälle aller übrigen Abfall-erzeuger, die nach Art und Menge mit üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden gefährlichen Abfällen vergleichbar sind.

In beiden Fällen gelten diese Abfälle so lange als Problemstoffe, wie sie sich in der Gewahrsame der Abfallerzeuger befinden.

i) Reifen

j) Styropor

k) Textilien

l) Toner

2. Speiseöle und Fette:

Speiseöle und Fette sind zum Zwecke ihrer Verwertung getrennt zu sammeln. Die Sammlung erfolgt über ein eigenes Sammelsystem in eigenen, mit „Öli“ bezeichneten Müllbehältern. Die Müllbehälter (Öli) werden von der Gemeinde Axams kostenlos ausgegeben. Speiseöle und Fette sind zum Recyclinghof der Gemeinde Axams zu bringen und dort am dafür zur Verfügung stehenden Platz abzugeben. Anlässlich der Abgabe der Behälter werden von der Gemeinde Axams kostenlos leere Behälter ausgegeben (= Austauschverfahren).

3. Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:

a) Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind zum Zwecke ihrer Verwertung getrennt zu sammeln. Die Sammlung erfolgt über ein eigenes Sammelsystem (Kunststoffsammlung) in eigenen, als „gelber Sack“ bezeichneten Müllbehältern. Die Müllbehälter (gelber Sack) werden von der Gemeinde Axams kostenlos ausgegeben. Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind an den zur Entsorgung des Hausmülls festgelegten Aufstellungsorten und an weiteren, mit „Sammelstelle gelbe Säcke“ bezeichneten Sammelstellen am Abholtag bereitzustellen. Die gelben Säcke werden nach einem von der Gemeinde Axams erstellten Abfahrplan von der öffentlichen Müllabfuhr ab 6.30 Uhr des Abholtages abgeholt.

b) Großvolumige Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind zum Recyclinghof der Gemeinde Axams zu bringen und dort in die dafür zur Verfügung stehenden Behälter einzuwerfen.

c) Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind Kunststofffolien und Kunststoffflaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Pliesterverpackungen, Styroporverpackungen udgl.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:
Spielzeug, Haushaltsgeräte aus Kunststoff udgl.

§ 10

Festlegung des Systems der Sammlung von kompostierfähigen Abfällen (biogene Abfälle, Biomüll)

1. Kompostierfähige Abfälle (biogene Abfälle, Biomüll), die nicht auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle kompostiert werden, sind mit Ausnahme von Baum-, Strauch- und Heckenschnitt sowie von Fenster und Balkonblumen der öffentlichen Müllabfuhr in den in § 5 festgelegten Müllbehältern, an den in § 6 festgelegten Aufstellungsorten und zu den in § 7 festgelegten Zeitpunkten zu übergeben.

2. Baum-, Strauch- und Heckenschnitt sowie Fenster und Balkonblumen sind zur Kompostieranlage der Gemeinde Axams zu bringen und dort am dafür zur Verfügung stehenden Platz abzugeben.

3. Eigenkompostierer haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichten sich die Eigenkompostierer, ganzjährig sämtliche kompostierfähigen Abfälle (biogene Abfälle, Biomüll) auf jenem Grundstück zu kompostieren, auf dem diese anfallen.
4. Kompostierfähige Abfälle (biogene Abfälle, Biomüll) sind:
 - a) Organische Abfälle aus dem Gartenbau und aus Grünanlagen, wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst-, Gemüseabfälle udgl.,
 - b) organische Abfälle aus Haushalten und Betrieben, wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren,
 - c) pflanzliche Rückstände land- und forstwirtschaftlicher Produkte,
 - d) Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
5. Nicht kompostierfähige Abfälle sind insbesondere Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen.

§ 11

Vorschriften über die Verwendung und Reinigung der Müllbehälter

1. Die Müllbehälter sind vom Grundstückseigentümer oder vom sonst über die Müllbehälter Verfügungsberechtigten (Haushaltsvorstand) auf den Grundstücken, auf denen Hausmüll anfällt, so aufzustellen, dass
 - a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt und
 - b) diese von den Hausbewohnern ordnungsgemäß benützt werden können.
2. Die aufgestellten Müllbehälter sind so zu verwenden, dass eine Verschmutzung von Behältern und Aufstellungsorten möglichst hintangehalten wird.
3. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern, auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.
4. Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in Müllbehältern und Müllsäcken ist untersagt.

§ 12

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 27 Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 50/1990 in der Fassung LGBl. Nr. 44/2003, bestraft.

§ 13
Inkrafttreten

1. Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Axams tritt am 1.10.2006 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die vom Gemeinderat der Gemeinde Axams am 25.7.1994 verordnete Müllabfuhrordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Rudolf Nagl

Verordnungsprüfung durch das Amt der Tiroler Landesregierung vom 17.10.2006,
GZ. U-3294/18